

**Rahmenordnung für die Betriebseinheit  
Tierexperimentelle Haltungen an der Universität Münster vom 29.07.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

Die tierexperimentelle Forschung bildet ein tragendes Element für die Erzielung von Fortschritt vor allem in der biologischen und medizinischen Grundlagenforschung und auf dem Weg zu neuen Medikamenten und Therapien.<sup>1</sup> An der Universität Münster folgt sie einem schriftlichen Leitbild, das ein Handeln im Bewusstsein besonderer ethischer Verantwortung zur Richtschnur macht.<sup>2</sup> Die Universität Münster fühlt sich darüber hinaus den Verlautbarungen und Initiativen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen verpflichtet, die in vergleichbarer Weise die Unerlässlichkeit von Tierversuchen mit dem Erfordernis eines hohen ethischen Bewusstseins verbindet.<sup>3</sup>

Die Universitäten sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung, Struktur, Unabhängigkeit, Transparenz sowie offenen und pluralen Kultur prädestiniert dafür, Orte notwendiger, tierexperimenteller Forschung zu sein. Sie stellen sicher, dass diese Forschung einerseits die rechtlichen Vorgaben beachtet und im Einklang mit ethischen Grundsätzen erfolgt und andererseits die Wissenschaftler\*innen bestmögliche Bedingungen dafür vorfinden. Die nachfolgende Ordnung gibt der Tierhaltung an der Universität Münster einen rechtssicheren Rahmen und legt klare Verantwortlichkeiten fest; gleichzeitig soll sie im Interesse der tierexperimentell Forschenden schlanke, praxistaugliche Verfahren und Strukturen ermöglichen.

Die Einrichtung „Tierexperimentelle Haltungen an der Universität Münster“ wird als Betriebseinheit mit einem vornehmlich dienstleistenden Charakter auch eine Grundlage bilden, zukünftige Forschungsstrukturen und -anträge, z.B. im Rahmen eines Animal Research Center, in diesem Feld zu unterstützen.

**§ 1**

**Zusammensetzung und Aufgabe der Betriebseinheit**

(1) Diese Ordnung trifft grundsätzliche Regelungen zur Aufgabe und Organisation der zentralen Betriebseinheit „Tierexperimentelle Haltungen an der Universität Münster“ sowie zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Tierhaltung an der Universität. Die Einrichtungen der Fachbereiche, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer gehalten werden, bilden zusammen die zentrale Betriebseinheit „Tierexperimentelle Haltungen an der Universität Münster“ (zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ordnung gibt es solche Einrichtungen in den Fachbereichen 05, 12 und 13). Sie werden in einer Liste geführt, die durch den Vorstand der Betriebseinheit ständig aktuell zu halten ist und die in der Geschäftsstelle der Betriebseinheit hinterlegt ist.

(2) Soweit an einem Fachbereich mehrere Einrichtungen bestehen, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer gehalten oder verwendet werden, werden diese unter der Bezeichnung Tierrevier zusammengefasst. Besteht an einem Fachbereich nur eine solche Einrichtung, bildet diese alleine das

<sup>1</sup> Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft, [DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft - Tierexperimentelle Forschung und Tierschutz](#); zuletzt aufgerufen am 24.11.2025, 11.07 Uhr.

<sup>2</sup> Universität Münster, Leitbild zum ethischen Umgang mit Tieren in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, [www.leitbild.tierversuche.pdf \(uni-muenster.de\)](#); zuletzt aufgerufen am 24.11.2025, 15.41 Uhr.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. die Initiative „Tierversuche verstehen“, [„Tierversuche verstehen“ – Allianz der Wissenschaftsorganisationen startet Informationsinitiative zu tierexperimenteller Forschung - Allianz der Wissenschaftsorganisationen \(allianz-der-wissenschaftsorganisationen.de\)](#); zuletzt aufgerufen am 24.11.2025, 15.44 Uhr.

entsprechende Tierrevier (zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ordnung gibt es an der Universität drei Tierreviere).

(3) Soll an einem Fachbereich, an dem bisher keine Tierhaltung für Wirbeltiere oder Kopffüßer bestand, eine solche eingerichtet werden, zeigt der Fachbereich dieses Vorhaben dem Rektorat so früh wie möglich an. Das Rektorat veranlasst die Betriebseinheit dazu, Regelungen für die Beratung der Einrichtung, Stelle, Arbeitsgruppe oder des Lehrstuhls, für die bzw. den die neue Tierhaltung eingerichtet werden soll, beim Aufbau der Tierhaltung sowie Regelungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer reibungslosen Eingliederung unter dem Dach der Betriebseinheit zu erlassen. Die Betriebseinheit berät beim Aufbau der Tierhaltung und kümmert sich um die reibungslose Eingliederung.

(4) Die Betriebseinheit hat die Aufgabe, die für die tierexperimentelle Forschung benötigten Tierhaltungen nach den rechtlichen Vorgaben zu betreiben.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung und Arbeit des Vorstands**

(1) Die Betriebseinheit hat einen Vorstand, für den jeder der beteiligten Fachbereiche ein Mitglied vorschlägt. Sofern ein Fachbereich nicht beschließt, ein anderes Fakultätsmitglied mit verantwortlicher Stellung im Fachbereich und/oder mit besonderer Expertise in der Tierhaltung und tierexperimentellen Forschung mit dessen Zustimmung in den Vorstand entsenden zu wollen, ist die Dekanin oder der Dekan als Mitglied im Vorstand nominiert. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch das Rektorat für vier Jahre; Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester. Die wesentlichen Ergebnisse werden protokolliert.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bestimmen aus ihren Reihen eine\*n Sprecher\*in. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die zentrale Betriebseinheit innerhalb der Universität und leitet die Sitzungen des Vorstands.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist primäre Ansprechperson für die Rektorin oder den Rektor bzw. das Rektorat zu allen Aspekten ordnungsgemäßer Tierhaltung und stellt im Bedarfsfall (z.B. auf deren oder dessen Wunsch oder bei besonderen Vorkommnissen) ihre oder seine unverzügliche Information sicher. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt Weisungen der Rektorin oder des Rektors für die Betriebseinheit entgegen und stellt – unbeschadet der Verantwortung jedes Vorstandsmitglieds für die Tierhaltung(en) im eigenen Fachbereich – die Umsetzung sicher.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Festlegung revier- und haltungsübergreifender, übergeordneter Standards für die Tierhaltungen. Diese übergeordneten Standards sind zu verschriftlichen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Bezüglich der Etablierung und Einhaltung dieser Standards hat der Vorstand für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen Rektorat und den verantwortlichen Personen in den Tierhaltungen Sorge zu tragen. Eine regelmäßige, enge Abstimmung zwischen dem Vorstand, den Tierschutzbeauftragten und dem Tierschutzausschuss wird empfohlen.

(2) Der Vorstand trifft eine Vereinbarung über den Einsatz der Tierärzt\*innen in allen beteiligten Fachbereichen und den Einrichtungen mit Tierhaltung zur Gewährleistung der tierärztlichen Grundversorgung sowie zur Möglichkeit zur Hinzuziehung von Tierärzt\*innen im Tierversuch falls tiermedizinisch notwendig. Die Vereinbarung ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

(3) Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds berät der Vorstand dieses Mitglied in Fragen der Tierhaltung, die nicht die vom Vorstand festgelegten, übergeordneten Standards betreffen.

(4) Der Vorstand legt dem Rektorat einmal jährlich einen schriftlichen Bericht vor, der insbesondere Informationen zur Entwicklung der Tierzahlen im abgelaufenen Berichtsjahr beinhalten soll.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeit der Fachbereiche**

(1) Fragen der Tierhaltung, die nicht die vom Vorstand festgelegten, übergeordneten Standards betreffen, regelt jeder Fachbereich für das eigene Revier unter Beachtung der übergeordneten Standards und der rechtlichen Vorgaben selbst und in eigener Zuständigkeit. Jedes Mitglied im Vorstand ist jeweils für die ordnungsgemäße Regelung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Tierhaltung(en) im eigenen Fachbereich verantwortlich. Eine Gesamtverantwortung des Vorstands besteht insoweit nicht. Die getroffenen Regelungen werden bei der Geschäftsstelle hinterlegt.

(2) Besondere Vorkommnisse in Bezug auf ein Revier teilt das jeweils zuständige Vorstandsmitglied unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern, insbesondere der Sprecherin oder dem Sprecher mit. In entsprechend bedeutsamen Fällen ist auch die unverzügliche Information der Rektorin oder des Rektors durch das Vorstandsmitglied selbst oder über die Sprecherin oder den Sprecher herbeizuführen.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsstelle**

(1) Der Vorstand richtet in Abstimmung mit den Fachbereichen mit Tierhaltung eine Geschäftsstelle ein. Er teilt dem Rektorat die wesentlichen Informationen zur Geschäftsstelle (insbesondere organisatorische Anbindung, Ort, Kontaktdaten) umgehend mit.

(2) Bei der Geschäftsstelle ist die Liste der Einrichtungen hinterlegt, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer gehalten werden. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand über Änderungen informiert und aktualisiert die Liste entsprechend. Die Einrichtungen teilen der Geschäftsstelle die Namen und Kontaktdaten der für die Tierhaltung verantwortlichen Personen und jeweils den Namen und die Kontaktdaten einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters mit. Jede Änderung wird der Geschäftsstelle, die eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten führt, ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Sitzungen werden protokolliert.

(4) Die Geschäftsstelle hält insbesondere die Liste der Einrichtungen mit Tierhaltung einschließlich der Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner\*innen, die durch den Vorstand beschlossenen, übergeordneten Standards zur Tierhaltung, die Protokolle zu den Vorstandssitzungen, die Vereinbarung zum Einsatz der Tierärzt\*innen sowie die in den Fachbereichen getroffenen, spezifischen Regelungen vor.

#### **§ 6**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses des Senats. Das Gleiche gilt für Änderungen der Ordnung.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom XX.XX.20XX. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.07.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s